

3 Recht

Die Unsicherheiten in Sachen Sexualität und Recht sind groß! Es kursieren bestenfalls vage Vermutungen, was denn rechtens sei, was man denn so dürfe und wo einzuschreiten sei. Freiraum lassen oder Kuppelei Vorschub leisten? Schutzaltersgrenzen? Informationspflicht trotz Aufklärungsverbot? Wo beginnen strafbare sexuelle Handlungen? Nichts Genaues weiß man nicht! Sexuelles Leben schert sich in der Realität kaum um Gesetzesmaßgaben. Oft sind die Unklarheiten darüber groß, wie denn pädagogisch sinnvolles und rechtlich notwendiges Handeln angemessen in Einklang zu bringen seien, wenn ein „sexueller Vorfall“ Aufregung erzeugt. Dazu kommen Fragen von Eltern, Kindern und Jugendlichen zu ihren sexualitätsbezogenen Rechten und Pflichten.

Da einerseits eine einseitige Klärung der rechtlichen Bedingungen für sexualitätsbezogenes pädagogisches Handeln oft mühsam und unrealistisch erscheint und daher letztendlich oft nicht stattfindet, andererseits jedoch zu Recht das Gefühl bleibt, dass man „eigentlich“ Bescheid wissen müsste, klärt das folgende Kapitel wichtige sexualitätsbezogene Fragestellungen. Zudem gibt es die wichtigsten Gesetzestexte verständlich wieder und bildet eine Rechtsgrundlage für das Handeln von Teamern in Fragen der Sexualität und der sexuellen Gewalt.

Fragen von Eltern,
Kindern und Jugendlichen
zu ihren sexualitätsbezogenen
Rechten und Pflichten

Nur für den internen Gebrauch - SJD Diözesen

Aufgabe von Erziehung ist es, die Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.

Eine Aufsichtspflicht kann durch Vertrag begründet werden.

3.1 Aufsichtspflicht

a) Allgemeines

Kinder müssen nach und nach mit den komplizierten Spielregeln der Erwachsenenwelt vertraut gemacht werden. Dabei ist es unvermeidlich, dass Pannen geschehen. Bei dem Problem, wie der Erziehungsprozess zu gestalten ist, stehen sich unterschiedliche Interessen gegenüber. Da sind die Aufsichtspflichtigen, seien es die Eltern oder die Pädagogen, die Ansprechpersonen, die in irgendeiner Weise dafür sorgen müssen, dass es zu keinen Schäden kommt, ohne aber die Kinder dauernd zu reglementieren und durchgehend zu überwachen. Aufgabe von Erziehung ist es, die Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.

In der Jugendarbeit stellt sich regelmäßig das Problem der Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass auf Reisen Kinder und Jugendliche keiner Gefahr ausgesetzt sind und von vorneherein nicht zu Schaden kommen. Gleichwohl gibt es keine gänzlich risikolose Betätigung von Kindern und Jugendlichen, und sie können und sollten auch nicht lückenlos beaufsichtigt werden. Auch müssen die Anforderungen an die Aufsichtspersonen ein vernünftiges Maß halten, um es deutlich auszudrücken: Auch Teamer müssen mal schlafen.

b) Wer muss beaufsichtigt werden?

Aufsichtsbedürftig nach § 832 BGB sind Minderjährige, d.h. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, sowie Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürfen.

c) Wer ist aufsichtspflichtig?

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) unterscheidet zwischen der gesetzlichen und der vertraglichen Aufsichtspflicht.

Die Eltern als Inhaber der Personensorge sind **kraft Gesetzes** zur Aufsicht verpflichtet. Die Personensorge umfasst gemäß §§ 1626, 1631 BGB das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Kraft Gesetzes sind auch der Vormund sowie der Pfleger gegenüber dem Mündel oder der zu betreuenden Person zur Aufsicht verpflichtet.

Eine Aufsichtspflicht kann aber ebenso **durch Vertrag** begründet werden. Beispiele hierfür sind: Kindergärten, Jugendhäuser, Ferienfreizeiten. Eine vertragliche Übernahme liegt dann vor, wenn die Aufsichtspflicht übertragen wurde und die Übernehmer sich der rechtlichen Folgen bewusst sind. Die Übertragung muss jedoch weder ausdrücklich erklärt werden noch schriftlich geschehen. Eine stillschweigende Übertragung der Aufsichtspflicht, so z.B. eine kommentarlose Aufnahme eines Minderjährigen in eine Gruppe, ist im Regelfall ausreichend.

d) Was ist der Inhalt der Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflichtige Personen sind durch Gesetz oder Vertrag verpflichtet, Minderjährige so zu beaufsichtigen, dass sie selbst und/oder Dritte nicht geschädigt werden. Der konkrete Inhalt der Aufsichtspflicht ist gesetzlich nicht geregelt. Die Art und der Umfang der Aufsichtspflicht hängen von den Umständen des Einzelfalls ab.

Welche Anforderungen im Einzelnen an die Aufsichtspflicht zu stellen sind, ergibt sich also nicht aus dem Gesetz, sondern aus der Rechtsprechung. Eine Vielzahl von Gerichtsurteilen konkretisiert das Maß der Aufsichtspflicht. Nach ständiger Rechtsprechung hängt die Verletzung der Aufsichtspflicht von folgenden Faktoren ab:

- dem Alter des Kindes/Jugendlichen,
- dem Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen (intellektuelle Fähigkeiten, persönliche Veranlagung, körperliche Behinderungen),
- dem Aufenthaltsort,

- dem Charakter und den Neigungen des Kindes/Jugendlichen,
 - der Vorhersehbarkeit des Schadenseintritts,
 - dem familiären Hintergrund (Geschwister, Erziehungsstand).
- Neben diesen kindbezogenen Umständen sind ortsgebundene Gegebenheiten zu beachten, wie z. B.:

- die Sicherheit des Gebäudes, des Geländes, der Spielgeräte,
- die Gefährlichkeit von Gegenständen. So müssen Aufsichtspflichtige der Neigung eines 8^{1/2}-jährigen Kindes, mit Gegenständen auf andere Kinder loszugehen, mit geeigneten Erziehungsmaßnahmen entgegenarbeiten und ihm gefährliches Spielzeug (z. B. eine Gummischleuder) abnehmen.

Darüber hinaus ist von Bedeutung, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Es kommt darauf an, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Einzelfall unternehmen müssen. Die Aufsichtspflicht ist also situationsabhängig. Entscheidend ist nicht, ob die Aufsichtsperson allgemein ihre Aufsichtspflicht erfüllt hat, sondern ob sie in der konkreten, zum Schaden führenden Situation ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist. Der Einsatz der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen richtet sich danach, ob ein konkreter Aufsichts Anlass vorliegt, d. h. ob Situationen gegeben sind, bei denen es typischerweise zu einem Schadenseintritt kommt.

e) Was wird von dem Aufsichtspflichtigen konkret verlangt, wie wird die Aufsicht geführt?

Hervorzuheben ist zunächst: Liegt eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht vor, so kann der Geschädigte vom Aufsichtspflichtigen keinen Schadensersatz verlangen.

Die Rechtsprechung hat in zahlreichen Entscheidungen Verhaltensmaßstäbe entwickelt, die von den Aufsichtspflichtigen einzuhalten sind, damit sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzen. Im Wesentlichen sind es vier Mittel, die der Verpflichtung zur Aufsicht dienen und deren Beachtung von der Rechtsprechung verlangt wird. Es handelt sich um:

- Belehrung,
- Überwachung bzw. Kontrolle,
- Verbote sowie
- die Pflicht einzugreifen.

Sie stehen im Verhältnis der Nachrangigkeit, d. h. erst wenn das mildere Mittel in einer Gefahrensituation keine Abhilfe schafft, muss zu dem strengeren Mittel gegriffen werden.

Belehrung

Von dem Aufsichtspflichtigen ist immer zu fordern, dass er den Aufsichtsbedürftigen über mögliche Gefahren und deren Verhinderung aufklärt. Wenn der Aufsichtsbedürftige nicht ausreichend verständigt ist oder sich nicht nach den Belehrungen richtet, sind diese zu wiederholen. Da die Belehrung die mildeste Form der Aufsichtsführung darstellt, hält die Rechtsprechung sie in weitem Umfange für notwendig und geboten.

Gerade bei der durch Feuer ausgehenden Gefahr legt die Rechtsprechung einen strengen Maßstab an. Bei sechs- bis achtjährigen Kindern genügt es nicht, dem Kind lediglich mitzuteilen, dass das Spielen mit Feuer gefährlich ist, sondern es bedarf der anschaulichen Erläuterung, die die vom Feuer ausgehende Gefahr konkret begreiflich macht.

Allerdings gibt es auch Grenzen der Belehrungspflicht.

Ewig grundlose Belehrungen und Mahnungen sind nicht erforderlich, da sie auch kontraproduktive Wirkungen entfalten können.

- Wenn die Aufsichtspflichtigen nicht mit einem schädigenden Ereignis zu rechnen brauchen, kann von ihnen auch nicht gefordert werden, dass sie stets auf alle möglichen Gefahren aufmerksam machen.

Überwachung

Eine generelle Überwachungspflicht ist im Allgemeinen nicht geboten. Wenn indessen die Aufsichtsperson davon ausgehen muss, dass ihre Belehrungen nicht beachtet werden, muss sie mit größerer Intensität den zu Beaufsichti-

Die Aufsichtspflicht ist
also situationsabhängig

SJD Die Falken

Vier Mittel:

- Belehrung,
- Überwachung bzw. Kontrolle,
- Verbote sowie
- die Pflicht einzugreifen.

Eine Überwachung ist insbesondere auch bei konkretem Anlass notwendig, z. B. wenn Kinder sich gefährlich verhalten

Soweit Belehrung und Überwachung sich als ausreichend erweisen, sind Verbote überflüssig.

genden überwachen. Eine Überwachung ist insbesondere auch bei konkretem Anlass notwendig, z. B. wenn Kinder sich gefährlich verhalten (Rollerfahren auf dem Bürgersteig) oder mit gefährlichem Spielzeug umgehen. Auch in diesem Zusammenhang gibt es indessen Grenzen der Überwachungspflicht. Werden Belehrungen beachtet, ist eine Überwachung schon aus Zumutbarkeitsgründen in der Regel nicht notwendig, vor allen Dingen bei älteren Kindern und Jugendlichen. Durch ständige Überwachung kann ein Klima des Misstrauens geschaffen werden.

Verbot

Verbote sind noch nicht zu fordern, wenn lediglich die Möglichkeit eines Schadenseintritts droht. Soweit Belehrung und Überwachung sich als ausreichend erweisen, sind Verbote ebenfalls überflüssig. Bei Verboten ist ganz allgemein zu beachten, dass das Erziehungsziel der Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen eine kleinliche Verbotsregelung verbietet.

Verbote sind jedoch dann zu fordern,

- wenn der Aufsichtsbedürftige die für die beabsichtigten Handlungen erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzt und sich daraus Gefahren für Dritte ergeben,
- wenn die Gefahr eines besonders schweren Schadens besteht (so sind beispielsweise Kleinkindern generell das Zünden, sowie das Bogenschießen mit zugespitzten Pfeilen zu verbieten),
- wenn gesetzliche Verbote existieren (wenn Kinder oder Jugendliche ohne Führerschein fahren, mit Waffen hantieren, die unter das Waffengesetz fallen, oder ein strafbares Verhalten an den Tag legen, müssen die Aufsichtspflichtigen sofort einschreiten und Verbote aussprechen).

Pflicht einzugreifen

Diese Form der Erfüllung der Aufsichtspflicht ist letztendlich das sicherste Mittel, einen Drittschaden zu verhindern, greift aber auch in hohem Maße in die kindliche Sphäre ein. Solche pädagogischen Strategien verlangt die Rechtsprechung dann, wenn ein besonders schwerer Schaden zu befürchten ist oder wenn der Schadenseintritt besonders wahrscheinlich ist – in solchen Fällen sind die mildereren Aufsichtsmittel regelmäßig nicht ausreichend. Am häufigsten hat sich die Rechtsprechung zu diesem Problemkreis anlässlich zündeln der Minderjähriger geäußert. Der Zugriff für Kinder auf Streichhölzer oder Feuerzeuge muss verhindert werden. Ähnliches gilt für Autoschlüssel, Waffen oder andere gefährliche Geräte.

f) Gesetzliche Grundlagen der Aufsichtspflicht

Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB)

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Schadensersatzpflicht (§ 823 BGB)

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Bestimmung zu sexuellen Handlungen (§ 825 BGB)

Wer einen anderen durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt, ist ihm zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

3.2 Sexualstrafrecht

a) Allgemeines

Geschütztes Rechtsgut ist zunächst einmal das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die bei einer strafrechtlich relevanten sexuellen Handlung gefährdet ist.

Ein weiteres Rechtsgut ist das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Es schließt die sexuelle Orientierung sowie die freie Wahl der Sexualpartner und Sexualpraktiken ein, demzufolge auch das Recht, sich gegen eine sexuelle Handlung zu entscheiden. Die körperliche und psychische Gesundheit und das Leben des anderen sind das höhere Rechtsgut.

Dieses Persönlichkeitsrecht enthält die Freiheit, über Ort, Zeit, Umstände, Form und Partner der Sexualität ausschließlich selbst befinden zu können. Nicht geschützt werden durch das Sexualstrafrecht dagegen die Sittlichkeit oder etwa die Ehre einer Person.

Als Grundlage ist die Broschüre „sex 'n' tips – Meine Rechte“ sehr gut geeignet, die vsl. im März/April 2011 erscheinen und über www.sexualaufklaerung.de zu beziehen sein wird (siehe 11.3 Internetportale).

b) Begriffsbestimmung „sexuelle Handlung“ (§ 184g StGB)

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Der Begriff der sexuellen Handlung markiert die Grenze zwischen straffreier sexueller Betätigung und verbotenem sexuellen Verhalten. Nach dem Sexualstrafrecht sind nämlich strafbare sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Sexuell ist eine Handlung dann, wenn sie unmittelbar die Geschlechtlichkeit und Sexualität des Menschen betrifft und unter Einsatz des eigenen Körpers und/oder des Körpers eines anderen ausgeübt wird. Dabei kommt es darauf an, ob eine außenstehende Person diese Handlung auch als sexuell einschätzen würde, denn es gibt auch Handlungen, die zwar die Geschlechtlichkeit betreffen, jedoch objektiv keine sexuellen Handlungen sind (wie z. B. eine Untersuchung beim Frauenarzt). Allein das Reden über sexuelle Dinge, auch wenn es in unschöner und übergriffiger Art und Weise geschieht, ist noch keine strafbare sexuelle Handlung.

Sexuelle Handlungen können **vor** oder **an** einem anderen – also auch vor oder an einem Kind oder Jugendlichen – vorgenommen werden. Als Handlungen **vor** jemandem gelten z. B. das Strippen/Entblößen oder das Zeigen von Selbstbefriedigung oder Geschlechtsverkehr; als Handlungen **an** jemandem gelten z. B. das Anfassen des nackten Körpers, aber auch bekleideter Körperstellen, insbesondere der Genitalorgane oder der weiblichen Brust, ein gewaltsamer Zungenkuss, das Erzwingen sexueller Erregung/Befriedigung mit der Hand oder dem Mund, genitaler oder analer Geschlechtsverkehr bzw. das Eindringen in den Körper.

Ob eine sexuelle Handlung **erheblich** ist, hängt von ihrer Art, Dauer und Intensität sowie wesentlich vom Alter der Beteiligten ab. Sexuelle Handlungen gegen Kinder sind also im Vergleich zu sexuellen Handlungen gegen Erwachsene eher erheblich. Obwohl die Erheblichkeit im Einzelfall bestimmt werden

Der Begriff der sexuellen Handlung markiert die Grenze zwischen straffreier sexueller Betätigung und verbotenem sexuellen Verhalten.

Sexuelle Handlungen können VOR oder AN einem anderen vorgenommen werden.

Je älter Kinder und Jugendliche werden, umso größere Freiräume gesteht ihnen das Strafgesetzbuch für die Entfaltung ihrer Sexualität zu.

müsste, ist sie bei Körperkontakt mit Kindern meist erreicht, wenn eine sexuelle Absicht dahintersteht (also nicht die freundschaftliche Umarmung). Bei Zungenküssen mit Kindern ist die Erheblichkeitsschwelle überschritten.

3.3 Schutzaltersgrenzen

a) Definition der Schutzaltersgrenzen laut Sexualstrafrecht im Strafgesetzbuch (StGB)

Je älter Kinder und Jugendliche werden, umso größere Freiräume gesteht ihnen das Strafgesetzbuch für die Entfaltung ihrer Sexualität zu. Das Sexualstrafrecht kennt folgende Schutzaltersgrenzen:

- Kinder unter 14 Jahre,
- Kinder und Jugendliche von 14 bis unter 16 Jahre,
- Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahre.

Diese Schutzaltersgrenzen nach dem Sexualstrafrecht bestimmen, bis zu welchem Alter die Minderjährigen unter welchen Voraussetzungen gegenüber sexuellen Handlungen geschützt sind bzw. ab welchem Alter Kinder und Jugendliche über ihre eigene Sexualität verfügen dürfen.

b) Strafmündigkeitsgrenzen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Die Strafbarkeit von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden richtet sich nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Es beantwortet die Frage, ab wann sie selbst Täter einer Straftat, also auch einer Sexualstraftat werden können.

- **Kinder unter 14 Jahre** sind nicht schuldfähig. Das Gesetz geht ohne Ausnahme davon aus, dass Kinder nicht bestraft werden können.
- Bei **Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahre** hängt die strafrechtliche Verantwortlichkeit davon ab, ob der Jugendliche nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit), und fähig ist, nach dieser Einsicht zu handeln (Handlungsfähigkeit).
- Heranwachsende – **zwischen 18 und 21 Jahre** – werden als strafmündig angesehen und daher grundsätzlich dem Erwachsenenstrafrecht unterstellt. Es ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob bei Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit der Heranwachsende seiner sittlichen und geistigen Entwicklung nach zur Tatzeit noch einem Jugendlichen gleichstand.

Der Schutz von Kindern unter 14 Jahre

Nach den §§ 176 und 176a StGB sind Kinder unter 14 Jahren vor allen sexuellen Handlungen geschützt. Diese Strafvorschriften sollen die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern sichern. Ihre Anwendung setzt nicht voraus, dass das Kind im Einzelfall geschädigt ist oder den Vorgang bemerkt hat. Der strafrechtliche Schutz für Kinder bleibt auch bestehen, wenn ein Kind in die sexuelle Handlung einwilligt. Die Einwilligung des Kindes ist juristisch unerheblich.

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Jede sexuelle Handlung an einem Kind unter 14 Jahre ist strafbar! Dies trifft auch zu, wenn sie von einem Jugendlichen unter 18 vorgenommen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die sexuelle Handlung mit Einverständnis des Kindes – also freiwillig – oder seiner Eltern stattfand, was beispielsweise bei einer 13^{1/2}-Jährigen und ihrem 16-jährigen Freund durchaus der Fall sein könnte. Nach den reinen Buchstaben des Gesetzes macht sich der 16-jährige Freund strafbar. In der juristischen Praxis werden solche Fälle im Allgemeinen nicht zur Anzeige gebracht. Darauf wird in der juristischen Literatur hingewiesen.

§ 176 StGB enthält drei Fallgruppen:

Fallgruppe 1:

Nach § 176 Abs. 1 StGB werden **sexuelle Handlungen zwischen Täter und Kind**, die mit **unmittelbarem Körperkontakt** verbunden sind und die der Täter **entweder an dem Kind vornimmt** oder die **er von dem Kinde an sich vornehmen lässt**, bestraft.

Fallgruppe 2

Nach § 176 Abs. 2 StGB wird derjenige bestraft, der ein Kind dazu bestimmt, sexuelle Handlungen **an einem Dritten** vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Fallgruppe 3

§ 176 Abs. 4 StGB bestraft sexuelle Handlungen, die **ohne Körperkontakt** vorgenommen werden. Diese Tathandlung, da ohne unmittelbaren Körperkontakt mit dem Opfer, wird milder bestraft. Hierzu zählen u. a.:

- wenn der Täter sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder das Kind bestimmt wird, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen, oder
- wenn auf ein Kind durch Schriften eingewirkt wird, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, oder
- wenn auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden eingewirkt wird.

Ebenfalls strafbar ist u. a. bereits der Versuch, an einem Kind eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder es zu einer sexuellen Handlung zu bringen. Nicht strafbar hingegen sind sexuelle Betätigungen von Kindern untereinander (z. B. Doktorspiele). Sofern keine Verletzungen dabei entstehen, macht sich auch die Betreuungsperson keiner Aufsichtspflichtverletzung schuldig. Die Achtung des Elternrechts erfordert es jedoch, die Einwilligung der betreffenden Eltern einzuholen, z. B. durch eine Elterneinverständniserklärung bzw. Campcard bzw. AGB. Durch das Zustimmungserfordernis soll verhindert werden, dass ein Teamer die eigenen sexualpädagogischen Vorstellungen an die Stelle jener der Erziehungsberechtigten setzen kann.

Fallbeispiel 1:

In einem Feriencamp sieht sich eine Gruppe von Jungen einen Pornofilm auf dem Handy an. Ein Mädchen im Alter von 12 Jahre wird zu der Gruppe herangewinkt und muss den Film mit ansehen. Später berichtet das Mädchen seiner Teamerin davon. Die Teamerin sollte in diesem Fall die Lagerleitung einbeziehen. Mit dem Mädchen sollte darüber gesprochen werden, was es

Nach den §§ 176 und 176a StGB sind Kinder unter 14 Jahren vor allen sexuellen Handlungen geschützt.

Jede sexuelle Handlung an einem Kind unter 14 Jahren ist strafbar!

Nicht strafbar hingegen sind sexuelle Betätigungen von Kindern untereinander.

Ab Vollendung des 14. Lebensjahres können Minderjährige über ihre Sexualität grundsätzlich frei verfügen.

gesehen hat. Eine Aussprache mit den beteiligten Jungen ist zu führen. Über ein weiteres Vorgehen sollte mit den Eltern des Mädchens nachgedacht werden. Ein Protokoll ist über die Gespräche zu führen. Die Teamerin darf den Pornofilm nicht den Jugendlichen überlassen, sondern muss ihn verwahren.

Fallbeispiel 2:

Auf einer Freizeit spielen Jungen und Mädchen im Alter von sechs Jahre das Spiel Mutter-Vater-Kind. Dabei wird eine Szene nachgespielt, bei der ein Junge eine Murmel in die Vagina des Mädchens steckt. Zunächst sollte die Teamerin fragen, ob dem Mädchen irgendetwas weh tut, ob sie die Murmel gesehen hat ... Mit den Eltern muss danach besprochen werden, wie das weitere Vorgehen (z. B. Arztvorstellung) aussieht. Keinesfalls darf die Teamerin versuchen, die Murmel herauszuholen. Sollte ein Arzt eingeschaltet werden, ist vorher zu prüfen, wie vor medizinischen Eingriffen gehandelt werden muss (Elterneinverständniserklärung bzw. Campcard, AGB). Parallel dazu sollte mit den Kindern besprochen werden, dass in Körperöffnungen nichts hineingesteckt werden darf!

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a)

Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer über 18 Jahre alt ist und mit einem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Kind vornimmt. Um schweren sexuellen Missbrauch von Kindern handelt es sich zudem, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird. Schwerer sexueller Missbrauch liegt schließlich auch dann vor, wenn das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung gebracht wird.

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b)

d) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren

Die wichtigste Schutzaltersgrenze für Kinder vor sexuellem Missbrauch ist das 14. Lebensjahr. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres können Minderjährige über ihre Sexualität grundsätzlich frei verfügen. Der freiwillige Geschlechtsverkehr und alle anderen sexuellen Handlungen sind im Prinzip weder für die minderjährige Person noch für einen älteren Partner strafbar.

Das Strafgesetzbuch sieht jedoch für einige besondere Lebenssachverhalte einen **erhöhten altersgemäßen Schutz** der Minderjährigen vor. Dieser ist vor allen Dingen in zwei Straftatbeständen geregelt:

- § 174 StGB befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, während
- § 182 StGB den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter 18 Jahre regelt.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174 Abs. 1 Ziff.1 StGB will die ungestörte sexuelle Entwicklung von Minderjährigen **unter 16 Jahren** sichern, die innerhalb bestimmter Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnisse in erhöhtem Maße der Gefahr sexueller Übergriffe ausgesetzt sind.

Derjenige macht sich strafbar, der sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.

Auf Reisen werden Kinder und Jugendliche den Teamern von ihren Eltern anvertraut. Sie befinden sich also für diesen Zeitraum in einem vergleichbaren Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnis.

Sexuelle Handlungen zwischen Betreuungspersonen und Jugendlichen unter 16 Jahre bleiben für die Betreuungsperson strafbar. Ein Ausnutzen des Abhängigkeitsverhältnisses ist nicht erforderlich. Es reicht die Tatsache, dass ein Abhängigkeitsverhältnis existiert und es zu sexuellen Handlungen kommt.

Fallbeispiel 1

Du bist Lagerleiter und eine Teamerin kommt auf dich zu. Sie teilt dir mit, dass ein Teamer viel Zeit mit einer Teilnehmerin verbringt. Desweiteren hat sie gesehen, wie er ihr einen Liebesbrief gegeben hat. In dem Liebesbrief steht geschrieben, dass er gern seinen Pullover wiederhaben möchte, den er ihr ausgeliehen hat. Gleichzeitig bietet er ihr an, eine Nacht mit ihr zu verbringen. Als Lagerleiter suchst Du nun das Gespräch mit dem Teamer. Eine solche Mitteilung an ein Kind kann nur zur Folge haben, dass der Teamer nach Hause geschickt wird.

Fallbeispiel 2

Ihr seid Teamer und bemerkt, dass zwei Jungen schon seit einiger Zeit eine Beziehung miteinander haben. Beide sind 15 Jahre alt. Von dem einen (Stefan) wisst ihr, dass er offen sein „Schwulsein“ lebt. Den anderen Jungen (David) erlebt ihr als zurückgezogen. In einem Gespräch mit David stellt sich heraus, dass Stefan David am Anfang der Freizeit gezwungen hat, ihm beim Onanieren zuzusehen. Am Anfang habe es ihm auch Spaß gemacht, sagt er, aber dann habe er nicht mehr gewollt. David berichtet auch, er stehe nicht auf Jungs. In der Rolle als Teamer habt ihr nun die Aufgabe, mit beiden Jungen zu sprechen. Die Lagerleitung sowie die Eltern beider Jungen müssen informiert werden. Über ein weiteres Vorgehen entscheiden David bzw. seine Eltern und die Lagerleitung.

e) Der Schutz von Jugendlichen unter 18 Jahre

Die Schutzaltersgrenze wird durch § 174 Abs.1 Ziff.1 StGB **auf 18 Jahre** erhöht, wenn der Täter das Abhängigkeitsverhältnis missbraucht. So ist ein Teamer strafbar, wenn er einer 17-jährigen Teilnehmerin einer Ferienfreizeit mit erheblichen Nachteilen droht oder Vorteile in Aussicht stellt und auf diese Weise sexuelle Handlungen erzwingt.

Darüber hinaus wird die Schutzaltersgrenze auch durch § 182 StGB auf 18 Jahre heraufgesetzt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

Sexuelle Handlungen zwischen Betreuungspersonen und Jugendlichen unter 16 Jahren bleiben für die Betreuungsperson strafbar.

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Diese Vorschrift befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter 18 Jahre. Täter ist,

- wer unter **Ausnutzung einer Zwangslage** oder
- gegen **Entgelt** sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt.

Ist das **Opfer unter 16 Jahre** und der **Täter über 21 Jahre**, so reicht es zur Strafbarkeit, wenn die Tatperson die **fehlende Fähigkeit des Opfers** zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. In diesem Falle wird allerdings die Tat nur auf Antrag verfolgt oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht.

Wenn Jugendliche

- über 16 Jahre alt sind,
 - die sexuellen Handlungen freiwillig und nicht gegen Entgelt oder Ausnutzung einer Zwangslage erfolgen und
 - das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Betreuungsperson und dem Schutzbefohlenen nicht als Druckmittel verwendet wird,
- macht sich die Betreuungsperson weder nach § 174 StGB noch nach § 182 StGB strafbar. Allerdings dürfen keinerlei Zweifel an der Freiwilligkeit bestehen. Teamer sollten sich also beim Eingehen von sexuellen Beziehungen mit Jugendlichen – auch wenn sie 17 Jahre alt sind – nicht nur aus pädagogischen Gründen sehr zurückhalten.

f) Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB): Vorschubleisten zu fremder Sexualität

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit
 Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine

Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Im § 180 StGB geht es nicht um die Bestrafung sexueller Kontakte zwischen Tätern und Minderjährigen. Nach § 180 StGB wird vielmehr bestraft, wer Vorschub leistet **zu fremder Sexualität** zwischen Minderjährigen und Dritten. Vorschubleisten bedeutet ein auf Förderung der sexuellen Handlung ausgerichtetes Verhalten, indem Bedingungen geschaffen werden, die die Vornahme sexueller Handlungen ermöglichen oder erleichtern. Das Vorschubleisten muss hierbei aber zu einer unmittelbaren Gefährdung der Jugendlichen führen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn Teamer das gemeinsame Übernachten von Jungen und Mädchen unter 16 Jahre dulden, ohne das Einverständnis der Eltern zu haben.

Demzufolge dürfen also Teamer sexuelle Handlungen unter Jugendlichen zwischen 14 bis 16 Jahre nicht erlauben oder gar unterstützen, indem sie die Gelegenheit dazu schaffen.

Allerdings sind bei Kinder- und Jugendreisen die besonderen Bedingungen, z.B. bei der Unterbringung in Berghütten, Schlafsälen oder -zelten zu beachten. Hier kann es durchaus vorkommen, dass es keine Möglichkeit gibt, die Jugendlichen getrennt unterzubringen. Jungen und Mädchen müssen in diesem Fall beispielsweise in einem großen, gemeinsamen Raum schlafen. Diese Tatsache muss den Eltern jedoch bereits im Vorfeld mitgeteilt werden, damit sie informiert sind. Melden Eltern ihr Kind in dem Wissen an, dass sie nicht getrennt nach Geschlechtern nächtigen können, gehen sie damit gleichzeitig ihr Einverständnis dazu ab.

g) Altersunabhängige Sexualdelikte

Bei gewaltsam begangenen Sexualdelikten, wie z.B. bei der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung, spielt das Alter der Opfer keine Rolle. Unabhängig davon, ob das Opfer 5 oder 70 Jahre alt ist, wird eine sexuelle Handlung, die durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erzwungen wird, bestraft. Das Gleiche gilt, wenn eine Tatperson eine Situation für sexuelle Handlungen ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)

- (1) Wer eine andere Person
1. mit Gewalt,
 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,
- nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

Nach § 180 StGB wird vielmehr bestraft, wer Vorschub leistet ZU FREMDER SEXUALITÄT zwischen Minderjährigen und Dritten.

Nur für den internen Gebrauch - SJD Die Falken

Bei gewaltsam begangenen Sexualdelikten, wie z. B. bei der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung, spielt das Alter der Opfer keine Rolle.

- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Eine Vergewaltigung liegt nicht nur dann vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht. Auch andere Sexualpraktiken, die besonders erniedrigend sind, werden als Vergewaltigung bestraft: vor allen Dingen, wenn sie wie bei Anal- und Oralverkehr mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind oder dabei Gegenstände benutzt werden.

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
 2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

Der strafbare Tatbestand einer exhibitionistischen Handlung ist auf Kinder- und Jugendreisen dann gegeben, wenn sich beispielsweise eine Betreuungsperson vor den Kindern/Jugendlichen in der Absicht entblößt, sich sexuell zu erregen. Nicht ausreichend für die Strafbarkeit ist es, wenn eine exhibitionistische Handlung ohne spezifische sexuelle Tendenz vorgenommen wird.

Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

Diese Vorschrift verlangt nicht, dass die Tatperson die Absicht hat, sich sexuell zu erregen. So ist es strafbar, wenn der Täter sexuelle Handlungen wissentlich an Orten oder zu Gelegenheiten derart vornimmt, dass Kinder/Jugendliche sie sehen können. Zur Strafbarkeit ist es jedoch erforderlich, dass durch die sexuelle Handlung ein Ärgernis erregt wird, d. h. dass sich zumindest eine Person ernstlich verletzt fühlt.

Fallbeispiel

Gegen 23.00 Uhr sitzen die Teamer auf der Terrasse und besprechen den Tag. Eine Teamerin schlägt eine Wette vor: Wer sich traut, einmal nackt durch das Camp zu rennen, bekommt von ihr einen Zungenkuss. Einer der Teamer lässt sich auf das Spiel ein und rennt durch das Camp. Dabei wird er von zwei 10-jährigen Mädchen beobachtet, die auf dem Weg zur Toilette sind. Der Reiseveranstalter bekommt anschließend eine Nachricht von den Eltern der Teilnehmerinnen.

Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 ff. StGB)**(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)**

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt, dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184a StGB)**Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB)****Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184c StGB)***Fallbeispiel*

Als Teamer bemerkt ihr, wie sich die Jungen eurer Gruppe per Bluetooth kleine Filme hin und her schicken. Beim genaueren Hinsehen bemerkt ihr, dass es sich um Pornos handelt. In diesem Fall sollte ein Teamer die Eltern anrufen und mit ihnen das weitere Vorgehen besprechen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Eltern dem Löschen der Videos meist zugestimmt haben. Falls die Eltern dem Löschen der Filme nicht zustimmen, müssen die Teamer die Geräte einsammeln.

So ist es strafbar, wenn
der Teamer sexuelle
Handlungen an Orten
vorrätig hält, an denen
Kinder/Jugendliche ihn
sehen können.

3.4 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In möglichen Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Anforderung an die freien Träger

§ 8a SGB VIII schreibt vor, dass in Vereinbarungen mit „Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch [SGB VIII] erbringen“, sicherzustellen ist, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise, d.h. wie die Fachkräfte des Jugendamtes, wahrnehmen.

Das Verfahren des Schutzauftrages ist dreistufig:

1. Erkennen von Anhaltspunkten
2. Bewerten des Gefährdungsrisikos
3. Handeln zur Abwendung der Gefährdung

Besonderheiten für den freien Träger

Die konkreten Pflichten für freie Träger bestehen nur dann, wenn sie sich aus einem mit dem öffentlichen Träger abgeschlossenen Vertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 53 SGB X) ergeben.

Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII muss die Vereinbarung folgende Pflichten enthalten:

- das Verfahren ist entsprechend dem des Jugendamtes durchzuführen;
- auf die Inanspruchnahme von Hilfen ist hinzuwirken, also für sie zu werben;
- das Jugendamt ist zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichen;
- das Jugendamt ist zu informieren, wenn die Hilfen nicht angenommen werden;
- das Jugendamt ist zu informieren, wenn Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht an der Gefährdungsabwehr mitwirken;

Das Jugendamt hat dann nach § 8a Abs. 3 SGB VIII die Pflicht, das Familiengericht anzurufen, und es kann eine Inobhutnahme erfolgen.

Anmerkungen:

- Die Fachkraft sollte eine pädagogische Ausbildung haben, allerdings wird der Begriff „Fachkraft“ nicht weiter definiert.
- Es gibt keine einheitliche Regelung, welche Zusatzqualifikation oder ob überhaupt eine besondere Qualifikation notwendig ist.
- Aus oben genannten rechtlichen Gründen sollten Träger eine Fachkraft benennen, sofern sie öffentliche Mittel bekommen und eine Vereinbarung abgeschlossen haben.
- Diese Fachkraft muss im „Ernstfall“ nachweisen, dass sie rechtlich korrekt gehandelt hat – aus diesem Grund ist zu empfehlen, dass frühzeitig eine öffentliche Stelle (Jugendamt) informiert wird. Dann befindet man sich rechtlich auf der sicheren Seite.
- Die Träger der freien Jugendhilfe, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, werden sehr viel deutlicher in die Verantwortung genommen.

§ 8a SGB VIII schreibt vor, dass in Vereinbarungen mit „Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch [SGB VIII] erbringen“, sicherzustellen ist, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Das Verfahren des Schutzauftrages ist dreistufig:

1. ERKENNEN von Anhaltspunkten
2. BEWERTEN des Gefährdungsrisikos
3. HANDELN zur Abwendung der Gefährdung

- Die Verantwortung wird ein Stück weit vom öffentlichen Träger (JA) an die freien Träger abgegeben.

Besondere Hinweise für die praktische Umsetzung:

Diese Regelung gilt nur, wenn eine Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt unterzeichnet wird, wenn z.B. finanzielle Zuwendungen aus der Europäischen Union beantragt worden sind.

Vor Ort sollten sich die Träger mit dem Jugendamt in Verbindung setzen, um notfalls darauf zurückgreifen zu können. Weiterhin kann eine im Unternehmen beschäftigte pädagogische Fachkraft mit dieser besonderen Aufgabe betraut werden, die im Ernstfall einschätzen kann, wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Eine Ausbildung ist dringend anzuraten und wird von den Spitzenverbänden (z. B. AWO, DRK, Diakonie, Caritas oder Paritätischer Wohlfahrtsverband) angeboten.

Zum Redaktionsschluss dieser Schulungsmappe war ein Bundeskinderschutzgesetz in Vorbereitung.

Vor Ort sollten sich die Träger mit dem Jugendamt in Verbindung setzen, um notfalls darauf zurückgreifen zu können.

Nur für den internen Gebrauch - SJD Die Falken